

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3758 —

Betr.: RdErl. des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 11. 1984, Hinweise für die Abfallbeseitigung; Merkblatt „Beseitigung PCB-haltiger Abfälle“ (Nds. MBl. Nr. 47/1984)

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 21. 1. 1985

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Dezember 1984 ein Merkblatt zur Beseitigung polychlorierter Biphenyle herausgegeben. Allerdings enthält dieses Merkblatt insoweit Mängel, als artverwandte, ebenfalls hochtoxische Stoffe, nicht miteinfaßt wurden. Um den Stellenwert des Merkblattes zweifelsfrei einschätzen zu können, ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verbindlich ist dieses Merkblatt für Firmen, die PCB herstellen, damit arbeiten oder PCB entsorgen?
2. Welche Regelungen sind für toxisch-chemisch verwandte Verbindungen wie z. B. PCN's getroffen worden?
3. Aus welchem Grund sind keine Regelungen für die Hauptquelle der PCB-Kontamination der Umwelt, nämlich den Einsatz von Hydraulikölen (v.a. im Bergbau), getroffen worden?
4. Wie gedenkt sie der Kontamination für durch Hydrauliköle verunreinigte Steinkohle und andere Produkte des Bergbaus Einhalt gebieten zu können?
5. Wo in Niedersachsen werden PCB- und PCN-haltige Abfälle ab- bzw. zwischengelagert?
6. Enthält das Merkblatt eine abschließende Aufzählung der Anlagenbetreiber, denen die Beseitigung derartiger Abfälle erlaubt ist?
7. Erfüllt die Beseitigung PCB- und PCN-haltiger Abfälle in anderen Anlagen den Straftatbestand der illegalen Abfallbeseitigung?
8. Hält sie ein präparatives Nachweisverfahren (s. Gewerbeaufsicht in Nds. — Jahresbericht 1983) zum Nachweis von Dioxin für sinnvoll, obwohl dieses Verfahren 10 000mal gröber als der Stand der Analysetechnik ist?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/21 — 305 —

Hannover, den 23. 5. 1985

Das Merkblatt zum Umgang mit polychlorierten Biphenylen (PCB) und zu deren Beseitigung als Abfall geht auf eine Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

(LAGA) zurück und ergänzt in Niedersachsen die Informationsschrift „Hinweise zum Umgang mit PCB“ des Sozialministers, die sich im wesentlichen auf den Bereich des Arbeitsschutzes bezieht. Es befaßt sich mit den einzelnen Stufen der Beseitigung PCB-haltiger Abfälle von der Erfassung über ihre Behandlung bis zur Verbrennung der polychlorierten Biphenyle in Hochtemperaturanlagen und zur Einbringung kontaminierter Stoffe und Geräte in die Untertagedeponie.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Das Merkblatt ist im Nieders. Ministerialblatt veröffentlicht worden und bindet als Verwaltungsvorschrift die zuständigen Behörden.

Anderen Betroffenen, z. B. PCB-Besitzern, dient das Merkblatt als Hinweis zum verantwortungsbewußten Umgang mit diesem Stoff. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes, des Altölggesetzes und ggf. anderer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Zu 2.

Das Merkblatt befaßt sich ausschließlich mit polychlorierten Biphenylen. Diese bilden eine chemische Stoffgruppe mit 209 theoretisch zu unterscheidenden Einzelstoffen. Aufgrund der Herstellungsprozesse sind in der Praxis nur maximal 20 individuelle Substanzen produziert und angewendet worden, wobei 60 weitere Einzelstoffe in verschiedenen hohem Grade als Verunreinigung mitgezogen werden.

Sonstige Verunreinigungen sind polychlorierte Naphthaline (PCN) und — aus Toxizitätsgründen hervorzuheben — polychlorierte Dibenzo-Furane (PCDF).

Für alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen gelten die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und die darauf beruhenden Vorschriften, jedoch nicht für Abfälle. Für gefährliche Abfälle enthält das Abfallrecht Sonderregelungen für Nachweis und Beseitigung.

Zu 3.

In Niedersachsen werden in Betrieben unter Bergaufsicht ausschließlich Hydrauliköle auf Mineralölbasis verwendet. PCB-haltige Hydraulikflüssigkeiten werden nicht eingesetzt.

Zu 4.

Eine Steinkohlengewinnung findet in Niedersachsen seit Jahren nicht mehr statt. Die Frage ist daher gegenstandslos.

Zu 5.

Altöle, die synthetische Öle enthalten, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, unterliegen den Vorschriften des Altölggesetzes. Sie können von den zugelassenen Abholunternehmen übernommen und getrennt von anderen Altölen beseitigt werden.

Als Verfahren, PCB-haltige Abfälle dem Stoffkreislauf zu entziehen, kommen derzeit nur die Sonderabfallverbrennung und die Untertage-Deponie in Frage. In Niedersachsen sind keine Anlagen zur Ablagerung oder als Zwischenlager für PCB- und PCN-haltige Abfälle zugelassen.

Zu 6.

Nein. Wie in dem Merkblatt angegeben, sind die darin enthaltenen Unternehmen nach dem Stand vom 1. 5. 1984 aufgeführt worden. Eine Fortschreibung der Angaben ist vorgesehen.

Zu 7.

Wie weit bei der Beseitigung von Abfällen der Straftatbestand des § 326 StGB erfüllt ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Eine unbefugte Beseitigung derartiger Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen verstößt in jedem Fall gegen § 326 StGB.

Zu 8.

Das im Jahresbericht 1983 der Gewerbeaufsicht beschriebene Meßverfahren entsprach dem damaligen Stand der Analysetechnik. Inzwischen wurde dieses Verfahren weiterentwickelt, so daß heute die Nachweisgrenze bei Feststoffen (Staub) bei $0,5 \mu\text{g/kg}$ liegt, also um eine Zehnerpotenz niedriger als 1983. Sofern erneute Untersuchungen auf Dioxin notwendig werden, wird selbstverständlich der neueste Stand der Analysetechnik angewendet werden.

Glup